



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 20. August 2003

Nummer 33

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Weitere Durchführungshinweise zum Versorgungsänderungsgesetz 2001	
I. Durchführungshinweise zu § 57 BeamtVG	
II. Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e BeamtVG - Rentenrechtliche Bemessungswerte	802
Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	
- Aufschubbescheinigung -	803
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Gewährung von Finanzhilfen für die Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ-Richtlinie)	806
Erweiterung der öffentlichen Zulassung eines privaten Sachverständigen	807
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 33/2003	

Weitere Durchführungshinweise zum Versorgungsänderungsgesetz 2001

I. Durchführungshinweise zu § 57 BeamtVG II. Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e BeamtVG - Rentenrechtliche Bemessungswerte

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
45.4-3003-14
Vom 11. Juli 2003

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen - 45.1-3003-14 - vom 19. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 579) werden die Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern - D II 3 - 223 325/9 - vom 19. Juni 2003 mit weiteren Durchführungshinweisen zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 sowie die aktualisierte Anlage III zu diesen Durchführungshinweisen in der vom Bundesministerium des Innern mit Rundschreiben - D II 3 - 223 100 1/3d - vom 23. Juni 2003 übersandten Fassung mit der Bitte um Beachtung bekannt gegeben.

I. Durchführungshinweise zu § 57 BeamtVG

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. Juni 2003 hat folgenden Wortlaut:

Zur geltenden Rechtslage gebe ich folgende klarstellende Hinweise zur Dynamisierung des Monatsbetrages nach § 57 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG und des Kürzungsbetrages nach § 57 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG (Abschnitt A.I) bekannt:

Der Monats- bzw. Kürzungsbetrag nach § 57 BeamtVG ist auf der Grundlage der vom Familiengericht begründeten Versorgungsanwartschaften zu berechnen. Es kommt für dessen Dynamisierung insbesondere auf die Frage an, welches Recht bei der Berechnung der auszugleichenden Versorgungsanwartschaften zugrunde gelegt wurde.

Auszugehen ist grundsätzlich von der Vorgabe des Familiengerichts. Danach ergeben sich folgende Fallgestaltungen:

Bis zur achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 BeamtVG erfolgt die Dynamisierung **ohne Anwendung** der Anpassungsfaktoren (§ 69e Abs. 3 BeamtVG), wenn bei der Berechnung der Versorgungsanwartschaften das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung ab 1. Januar 2003 (**Vomhundertsatz 1,79375**) angewendet wurde.

Dagegen sind Monats- bzw. Kürzungsbeträge bis zur achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 BeamtVG wie folgt zu dynamisieren, wenn bei der Berechnung der Versorgungsanwartschaften das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung bis 31. Dezember 1991 oder in der Fassung ab 1. Januar 1992 (Vomhundertsatz 1,875) angewendet wurde:

Der Ausgleichsbetrag ist um den Vomhundertsatz der Bezügeanpassung zu erhöhen und anschließend mit folgendem Faktor zu multiplizieren:

Erhöhung	Faktor	Berechnungshinweis gemäß § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 BeamtVG
1.	0,99458	1. Anpassungsfaktor
2.	0,99456	2. Anpassungsfaktor: 1. Anpassungsfaktor
3.	0,99452	3. Anpassungsfaktor: 2. Anpassungsfaktor
4.	0,99449	4. Anpassungsfaktor: 3. Anpassungsfaktor
5.	0,99447	5. Anpassungsfaktor: 4. Anpassungsfaktor
6.	0,99443	6. Anpassungsfaktor: 5. Anpassungsfaktor
7.	0,99440	7. Anpassungsfaktor: 6. Anpassungsfaktor
8.	0,99438	0,95667: 7. Anpassungsfaktor

Auch die 8. Bezügeanpassung bewirkt eine Minderung der Versorgungsanwartschaft und muss daher bei der Minderung des Ausgleichsbetrages berücksichtigt werden.

II. Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e BeamtVG - Rentenrechtliche Bemessungswerte

Die aktualisierte Anlage III der allgemeinen Durchführungshinweise zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 hat folgenden Wortlaut:

Anlage III

Aktuelle Rentenwerte (§ 68, § 69, § 255a, § 307b Abs. 2 SGB VI, Renten Anpassungsverordnungen)

Zeitraum		Aktueller Rentenwert in DM	
von	bis	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
01. Jan. 1992	30. Juni 1992	41,44	23,57
01. Juli 1992	31. Dez. 1992	42,63	26,57
01. Jan. 1993	30. Juni 1993	42,63	28,19
01. Juli 1993	31. Dez. 1993	44,49	32,17
01. Jan. 1994	30. Juni 1994	44,49	33,34
01. Juli 1994	31. Dez. 1994	46,00	34,49
01. Jan. 1995	30. Juni 1995	46,00	35,45
01. Juli 1995	31. Dez. 1995	46,23	36,33
01. Jan. 1996	30. Juni 1996	46,23	37,92
01. Juli 1996	30. Juni 1997	46,67	38,38

Zeitraum		Aktueller Rentenwert in DM	
von	bis	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
01. Juli 1997	30. Juni 1998	47,44	40,51
01. Juli 1998	30. Juni 1999	47,65	40,87
01. Juli 1999	30. Juni 2000	48,29	42,01
01. Juli 2000	30. Juni 2001	48,58	42,26
01. Juli 2001	31. Dez. 2001	49,51	43,15
Zeitraum		Aktueller Rentenwert in €	
von	bis	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
01. Jan. 2002	30. Juni 2002	25,31406	22,06224
01. Juli 2002	30. Juni 2003	25,86	22,70
01. Juli 2003	30. Juni 2004	26,13	22,97

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung - Aufschubbescheinigung -

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
45.4-6064-184.4
Vom 1. Juli 2003

Nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) wird die Nachversicherung aufgeschoben, wenn eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus der Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist. Der Gesetzestext lässt offen, an welche Personen die widerrufliche Versorgung zu zahlen ist.

Die Rentenversicherungsträger vertreten die Auffassung, dass nicht nur die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages an den ausgeschiedenen Beamten selbst, sondern unter den Voraussetzungen von § 26 des Beamtenversorgungsgesetzes auch an die Hinterbliebenen eines ausgeschiedenen Beamten einen Aufschubtatbestand nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI begründen kann.

Die bundeseinheitliche Aufschubbescheinigung (Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 27. November 1997 - ABl. 1998, S. 12) ist deshalb unter Nummer 2.3 entsprechend zu ändern. Eine Neufassung des Musters der Bescheinigung ist als Anlage beigelegt.

AnlageName und Anschrift des Arbeitgebers/Dienstgebers bzw. der geistlichen Genossenschaft/Gemeinschaft**Bescheinigung**

über den Aufschub der Nachversicherung (Beitragszahlung) in der Rentenversicherung der Angestellten/Rentenversicherung der Arbeiter - § 184 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) - für Personen, die aus einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-2-3/§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind.

1. Angaben zur Person

Name		Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname		Frühere Namen
Geburtsdatum	Geschlecht [] männlich [] weiblich	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis/weitere Staatsangehörigkeiten)
Geburtsort (Kreis, Land)		
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)		Telefonisch tagsüber zu erreichen
Postleitzahl	Wohnort	Telefax
Ausgeschieden am		Versicherungsnummer

Bisherige Dienstbezeichnung oder nähere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit

vom/bis	als	bei

2. Aufschubgrund

Die Beitragszahlung wird nach § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben, weil

2.1	[]	der Versicherte die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufnehmen wird
2.2	[]	die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Person
	[]	sofort nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat
	[]	voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird
und		
der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der bereits aufgenommenen neuen Beschäftigung berücksichtigt wird bzw. bei der Versorgungsanwartschaft aus der künftigen Beschäftigung voraussichtlich berücksichtigt werden wird.		
2.3	[]	eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

In den Fällen zu 2.1 und 2.2 werden die Beiträge erst beim Ausscheiden aus der zweiten oder der sich anschließenden, den Aufschub begründenden Beschäftigung gezahlt, im Fall 2.3 beim Wegfall der widerruflichen Versorgung.

3. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis des Versicherten

Beginn der Beschäftigung	Neuer Arbeitgeber/Dienstgeber bzw. neue geistliche Genossenschaft/Gemeinschaft
PLZ Anschrift des neuen Arbeitgebers/Dienstgebers bzw. der neuen geistlichen Genossenschaft/Gemeinschaft	
Neue Dienst-/Amtsbezeichnung	Art der neuen Beschäftigung

Dienstzeit im Beitrittsgebiet, denen keine Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV zugrunde liegt:

vom _____ bis _____

4. Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Nachversicherungszeitraum

Hinweis

Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen sind nur erforderlich,

- falls der Arbeitgeber/Dienstherr nicht gewährleisten kann, dass er in einem später eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) auch künftig jederzeit in der Lage und bereit ist, die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen oder
- auf Verlangen des Versicherten

Die tatsächlichen Arbeitsentgelte (einschl. des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen) und die für die Nachversicherung maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen betragen in den Nachversicherungszeiten, aufgestellt nach Kalenderjahren

Zeitraum		tatsächliche Arbeitsentgelte	Für die Nachversicherung maßgebende beitragspflichtige Einnahmen (§§ 181 Abs. 2 und 3, 278, 278 a SGB VI)
vom Tag/Monat	bis Tag/Monat/Jahr		

[] Wir erklären, dass wir in einem später tatsächlich eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) auch künftig jederzeit in der Lage und bereit sein werden, die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen. Der Versicherte ist informiert, dass er eine Ergänzung der Aufschubbescheinigung um die für die Nachversicherung maßgebenden kalenderjährlich unterteilten beitragspflichtigen Einnahmen verlangen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Ausfertigung für

Siegel

- [] den ausgeschiedenen Beschäftigten
- [] die Bahnversicherungsanstalt
- [] die Bundesknappschaft
- [] die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- [] die LVA
- [] die Seekasse

**Änderung der Richtlinie des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umweltschutz und
Raumordnung zur Gewährung von Finanzhilfen für
die Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres
(FÖJ-Richtlinie)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 18. Juli 2003

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Gewährung von Finanzhilfen für die Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ-Richtlinie) vom 18. April 2002 (ABl. S. 514) wird wie folgt geändert:

1. Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ-Förderungsgesetz - FÖJG), nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und im Rahmen des Operationellen Programms Brandenburg 2000 bis 2006, Schwerpunkt 4 (ESF) Zuwendungen für die Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres verbunden mit dem zusätzlichen Angebot zur Berufsorientierung von Jugendlichen in unterschiedlichen Einrichtungen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landwirtschaft. Durch die Träger sind die Tätigkeiten zu identifizieren, die auf konkrete Berufsfelder hinführen können. Im Rahmen der Berufsorientierung ist deren Umsetzung in die praktische Erprobung einzuleiten.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Aufwendungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dazu gehören:

Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung, Sozialversicherung und Unfallversicherung sowie für Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen, innerhalb des gesamten FÖJ-Zyklus vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.

Nicht gefördert werden die Aufwendungen für Teilnehmer, die ein FÖJ entsprechend § 14c des Zivildienstgesetzes durchführen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die die amtliche Anerkennung als Träger des FÖJ in Brandenburg besitzen. Der Antragstel-

ler muss seinen Sitz im Land Brandenburg haben und dort auch seine Tätigkeit ausüben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziels 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2000 bis 2006 oder den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- | | |
|--------------------------|--|
| 5.1 Zuwendungsart: | Projektförderung |
| 5.2 Finanzierungsart: | Festbetragsfinanzierung |
| 5.3 Form der Zuwendung: | Zuschuss |
| 5.4 Bemessungsgrundlage: | bis zu 516 Euro pro belegtem Platz und Monat einschließlich Kosten für Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen siehe Nummer 6.2 |

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 6.2 Die Mindestbeteiligung der Einsatzstellen beträgt 77 Euro pro Platz und Monat. Der Träger kann Einnahmen aus der Beteiligung der Einsatzstellen bis zu einer Höhe von 77 Euro pro Platz und Monat zur Deckung seiner durch das Projekt hervorgerufenen Verwaltungsausgaben verwenden. Höhere Eigenbeteiligungen der Einsatzstellen dienen der Senkung der Bemessungsgrundlage.
- 6.3 Die Träger beantragen die zur vollständigen Finanzierung der pädagogischen Begleitung notwendigen Mittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes über das Jugendaufbauwerk, Zentralstelle für Freiwillige Dienste.
- 6.4 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfonds-Förderzeitraum 2000 bis 2006.
- 6.5 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, d. h. bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung

der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von weiblichen Jugendlichen und männlichen Jugendlichen aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

6.6 Als Verwendungsnachweis gelten neben dem Sachbericht die unter Nummer 7.4 genannten Unterlagen.

6.7 Über die Bestimmungen der Nummer 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag bis zum 30. April des jeweiligen Jahres an die

Landesagentur für Struktur und Arbeit -
 LASA Brandenburg GmbH
 Geschäftsbereich Programmzentrale
 Wetzlarer Straße 54
 14482 Potsdam
 bzw.
 Postfach 90 02 37
 14438 Potsdam
 Tel.: (03 31) 60 02-2 00
 Fax: (03 31) 60 02-2 01
 e-Mail: office@lasa-brandenburg.de

Antragsformulare sind bei der Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg zu erhalten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die
 Landesagentur für Struktur und Arbeit -
 LASA Brandenburg GmbH
 Geschäftsbereich Programmzentrale

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderungen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten. Mit der Mittelanforderung ist grundsätzlich die aktuelle Belegung der Plätze nachzuweisen. Dieser Nachweis ist in Form einer Übersicht mit folgendem Inhalt: Name, Geburtsdatum, Wohnort, Geschlecht und Schulabschluss der Teilnehmer/innen, Name und Ort der Einsatzstelle sowie Beginn und Ende des Dienstes der Mittelanforderung beizufügen. Gegebenenfalls sind Gründe der Nichtbesetzung von Plätzen mitzuteilen.

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 vom Hundert der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 4.000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden. Über die LHO hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 bis 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003. Der Einsatz von Mitteln aus dem ESF erfolgt erst ab dem 1. Juli 2003.

Erweiterung der öffentlichen Zulassung eines privaten Sachverständigen

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
 Vom 30. Juni 2003

Herr Dr. med. vet. Sven Olm wurde unbefristet und widerruflich zur Untersuchung und Beurteilung von zurückgelassenen Proben (Zweit- und Gegenproben) im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) am 30.11.1993 für bakteriologische und sensorische Untersuchungen von amtlich zurückgelassenen Proben von Lebensmitteln tierischer Herkunft zugelassen.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes des Landes Brandenburg vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 10) wird die Zulassung erweitert auf mikrobiologische und serologische Untersuchungen einschließlich der Arbeiten mit Krankheitserregern gemäß § 44 des Infektionsschutzgesetzes von amtlich zurückgelassenen Proben.

Herr Dr. Sven Olm führt die Untersuchungen im Lebensmittel- und Hygielaboratorium EL-HA-EL, Gubener Vorstadt 30, 03185 Peitz durch.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

808

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 33 vom 20. August 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).